

Benutzungsordnung für den städtischen Grillplatz

„Blaues Türmchen“

§ 1

Die Stadt Bensheim unterhält auf dem Gelände Gemarkung Bensheim, Flur 11, Nr. 59 „Am Eckturm“ eine stadtseigene Grillanlage mit Grillplatz, die Personen, Personengruppen, Vereinen und ähnlichen Organisationen zur Benutzung überlassen werden kann.

Die Überlassung erfolgt auf der Basis einer privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung.

§ 2

1. Die Benutzung der stadtseigenen Grillanlage kann nur nach Erteilung einer besonderen Erlaubnis erfolgen.
Diese wird auf Antrag durch den Magistrat der Stadt Bensheim -Team Immobilienmanagement- erteilt.
Dem Nutzer ist nicht gestattet, die Erlaubnis zur Nutzung der Anlage an Dritte zu übertragen.
Die Schlüssel für die Toilettenanlage werden mit dem Erlaubnisschein ausgehändigt. Sie sind nach Abschluss der Benutzung sofort dem Team Immobilienmanagement zurückzugeben.
2. Bei Inanspruchnahme des Grillplatzes ist durch die Benutzung folgendes zu beachten:
 - a. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
 - b. Die Befeuern der Anlage ist ausschließlich mit Holzkohle erlaubt. Feuer außerhalb der Feuerstelle ist verboten.
 - c. Das Befahren land- und forstwirtschaftlicher Wege ist untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Fahrzeug, mit dem Getränke, Grillgut etc. angeliefert wird.
 - d. Für Schäden während der Gestattungsdauer haftet der Erlaubnisnehmer.
 - e. Die aufgestellten Behälter für Abfälle usw. sind nach der Inanspruchnahme zu leeren.
 - f. Beschallungsanlagen sind verboten.

§ 3

1. Die Benutzer der Anlage sind verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung den Platz ordnungsgemäß zu säubern und zu räumen.
2. Während der Benutzung und insbesondere beim Verlassen des Platzes ist jegliche Vorsorge zu treffen, um eine Brandgefahr auszuschließen.

§ 4

Die Benutzer haben darauf zu achten, dass die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden eingehalten werden. Insbesondere haben die verantwortlichen Benutzer die Mitbenutzer dazu anzuhalten, dass in dem diese Anlage umgebenen Wald, nicht geraucht werden darf.

§ 5

1. Die Benutzung der Anlage ist entgeltpflichtig.
Das **Nutzungsentgelt** beträgt
 - 30,00 € für ortsansässige Personen und Gruppen
 - 50,00 € für auswärtige Personen und Gruppen
2. Als Sicherheitsleistung gegen mögliche Schäden oder Verschmutzungen, den Verlust der Schlüssel und Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen ist eine **Kaution in Höhe von 50,00 €** zu hinterlegen.
3. **Entgelt und Kaution** sind bis **spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung** auf das Konto der Stadt Bensheim, Kto.-Nr. 10 15 68 4, bei der Sparkasse Bensheim (BLZ 509 500 68) unter Angabe des **Produktes/Teilleistung 2.60.05.58.33, Sachkonto 5110000** zu überweisen.

Bei Ausfall der Veranstaltung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Nutzungsentgeltes.

§ 6

Zelten und Übernachten auf dem Grillplatz ist nicht erlaubt.

§ 7

Die Anordnung der zuständigen Dienststellen bzw. Beauftragten der Polizei/ Ordnungspolizei der Stadt Bensheim und Forstbehörden sind zu beachten. Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen des Hessischen Feld- und Forststrafgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) geahndet.